

- Vertrieb
- Planung
- Montage
- Wartung von
- Gefahrenmeldetechnik und Gebäudesystemtechnik
- Herstellung von Informationsterminals

DOST-INFOSYS Freiheit 12a 12555 Berlin

Inspektions- und Wartungsvertrag für Gefahrenmeldesysteme

Vertragsnummer: DI_WV_GMA_

zwischen

Name: DOST-INFOSYS GmbH
Zusatz:
Adresse: Freiheit 12a
Postleitzahl: 12555
Ort: Berlin
Ansprechpartner: Hr. Junk
E-Mail: u.junk@dost-infosys.de

- (im Folgenden „**Auftragnehmer**“) -

und

Name:
Zusatz:
Adresse:
Postleitzahl:
Ort:
Ansprechpartner:
E-Mail:

- (im Folgenden „**Auftraggeber**“) -

- gemeinsam oder jeder für sich „**Vertragspartner**“ genannt -



DOST-INFOSYS GmbH
Freiheit 12a
12555 Berlin

Telefon 030.65 49 55 18
Fax 030.65 49 55 19
Mail office@dost-infosys.de
Web www.dost-infosys.de

Berliner Sparkasse
BLZ 100 500 00
SWIFT-BIC: BELADEVB33XXX
IBAN: DE64 1005 0000 1613 0287 80

HR
Berlin
HRB62054
Steuer-Nr. 37/265/30411



Geschäftsführer
Uwe Junk

über die Wartung von Anlagen der Nachrichtentechnik im Objekt

Name:

Zusatz:

Adresse:

Postleitzahl:

Ort:

Ansprechpartner:

E-Mail:

Inhaltsverzeichnis

§ 1.....	4
Vertragsgegenstand	4
§ 2.....	5
Inspektions- und Wartungsleistungen des Auftragnehmers	5
§ 3.....	5
Vertragspflichten des Auftragnehmers	5
§ 4.....	6
Vertragspflichten des Auftraggebers	6
§ 5.....	6
Leistungsort und Leistungszeit	6
§ 6.....	6
Weitere Leistungen	6
§ 7.....	7
Preis	7
§ 8.....	8
Verweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen	8
§ 9.....	8
Laufzeit des Vertrags	8
§ 10.....	9
Fälligkeit.....	9
§ 11.....	9
Haftung	9
§ 12.....	10
Datenschutz	10
§ 13.....	10
Anlagen.....	10
§ 14.....	10
Schlussbestimmungen.....	10
§ 15.....	12
Inkrafttreten.....	12
Unterschriften	12

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt die Inspektion und Wartung der in diesem Absatz aufgeführten Systeme des vertragsgegenständlichen Objekts (im Folgenden: „GMA“).

1.	Brandmelde-/ Alarmierungsanlage
----	---------------------------------

Zyklus: vierteljährlich halbjährlich jährlich

2.	Einbruchmeldeanlage
----	---------------------

Zyklus: vierteljährlich halbjährlich jährlich

3.	Rauch- und Wärme- Ableitungsanlagen
----	-------------------------------------

Zyklus: vierteljährlich halbjährlich jährlich

4.	
----	--

Zyklus: vierteljährlich halbjährlich jährlich

5.	
----	--

Zyklus: vierteljährlich halbjährlich jährlich

§ 2

Inspektions- und Wartungsleistungen des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ergreift die in seinem Ermessen zu treffenden Maßnahmen im Sinne der Absätze 2 und 3, die im Rahmen der Wartung für einen sicheren, funktionstüchtigen und wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen erforderlich sind.
2. Die Inspektion erfolgt gemäß den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN VDE 0833, DIN VDE 0834, DIN 14675 und VDMA 24186 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Fassung. Die Inspektion umfasst zunächst die Einsichtnahme in das Betriebsbuch der Anlagen zur Feststellung bestehender Mängel. Es folgt die Funktionskontrolle aller Zentraleinrichtungen, der Auslöse- und Alarmierungseinrichtungen.
3. Die Wartung erfolgt gemäß den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN VDE 0833, DIN VDE 0834, DIN 14675 und VDMA 24186 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Fassung. Die Wartung der Anlagen umfasst die eingehende Prüfung und Pflege aller Zentraleinrichtungen, der Auslöse- und Alarmierungseinrichtungen. Soweit zur Erhaltung der Betriebssicherheit erforderlich, werden Systemkomponenten geprüft und gereinigt. Abweichungen vom Sollzustand werden korrigiert und die betroffenen Anlagenteile anschließend im System geprüft, evtl. noch bestehende Fehler werden behoben. Die durchgeführten Inspektionen und Wartungen werden im Betriebsbuch der Anlagen dokumentiert. Über die Ergebnisse werden Inspektions- und Wartungsunterlagen gefertigt, welche die Grundlage notwendiger Instandsetzungen bilden.

§ 3

Vertragspflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer wendet die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, an.
2. Bei Meldung einer Störung verpflichtet sich der Auftragnehmer mit der Beseitigung der Störung innerhalb von 24 Stunden ab dem Meldezeitpunkt zu beginnen. Die Instandsetzungsarbeiten werden so durchgeführt, dass die Zeit der Funktionsunterbrechung an Geräten oder Anlageteilen so kurz wie möglich gehalten wird. Nach Abschluss der Instandsetzungsarbeiten wird an den Geräten und Anlageteilen, deren Funktion gestört war, eine Funktionsprüfung durchgeführt und dokumentiert.
3. Die GMA soll je nach Schwere der Störung innerhalb von 72 Stunden ab dem Meldezeitpunkt des Störungszustandes in den Sollzustand versetzt sein, um die Wiederherstellung des Sollzustandes der GMA in Abhängigkeit von Gebäudenutzung und Störungsumfang sicherzustellen.

4. Es wird keine Garantie dafür abgegeben, dass die Störungen innerhalb der in § 3 Abs.: 3 dieses Vertrags bestimmten Zeit beseitigt werden. Insbesondere bei Ereignissen, bei denen der überwiegende Teil der Anlage beschädigt wurde, kann von dieser Zeit abgewichen werden.
5. Der Auftragnehmer führt die erforderlichen Arbeiten grundsätzlich selbst aus. In Einzelfällen kann der Auftragnehmer Teile der Leistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen.
6. Der Auftragnehmer führt für die Anlage ein Betriebsbuch. Das Betriebsbuch wird am Einsatzort aufbewahrt.

§ 4

Vertragspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber schafft die zur Durchführung der Leistungen notwendigen Voraussetzungen. Er ermöglicht den freien Zutritt zu allen Bereichen, in denen Arbeiten an Geräten und Anlagen durchzuführen sind.
2. Für die Zeiträume der Inspektionen und Wartungen sowie für Serviceeinsätze wird dem Auftragnehmer eine Parkmöglichkeit im vertragsgegenständlichen Wartungsobjekt gewährleistet. Dem Auftragnehmer ist es gestattet, für anteilige Arbeiten bei der Wartung und Inspektion, Helfer einzusetzen.

§ 5

Leistungsort und Leistungszeit

Die Inspektions- und Wartungsarbeiten erfolgen innerhalb der beim Auftragnehmer betriebsüblichen Arbeitszeit (7:00 – 16:00 Uhr). Der Zeitpunkt der Ausführung wird rechtzeitig vor Beginn mit dem Auftraggeber abgestimmt.

Darüberhinausgehende Störungsbeseitigungen im Sinne des § 4 dieses Vertrages werden nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb der § 4 Abs.: 2 festgelegten Zeit erbracht.

§ 6

Weitere Leistungen

1. Im Rahmen der in § 2 geregelten Prüfungen können Mängel ersichtlich werden, die instandgesetzt werden müssen und über den in § 2 geregelten Umfang der Pflege hinausgehen. Die Instandsetzung der Anlagen umfasst die Reparatur oder den Austausch der defekten Anlagenteile mit anschließender Funktionskontrolle der instandgesetzten Anlagenteile einschließlich ihres Zusammenwirkens mit der gesamten Anlage.

Die Instandsetzungsarbeiten werden gesondert abgerechnet und sind nicht von der in § 7 dieses Vertrags geregelten Pauschale mit umfasst.

2. Zur Störungsbeseitigung steht für den Auftraggeber eine kostenfreie 24- Stunden Rufbereitschaft zur Verfügung. Sollte eine sofortige Abhilfe erforderlich sein, wird der Serviceeinsatz gemäß der jeweils gültigen Preisliste (Verrechnungssätze für Serviceleistungen) gesondert abgerechnet, so dass dieser nicht von der in § 7 dieses Vertrags geregelten Pauschale mit umfasst ist. Die Preisliste zu den Verrechnungssätzen für Serviceleistungen, finden Sie
 - als Anlage 2 zu diesem Vertrag
 - als PDF in der jeweils aktuellen Version zum Download unter [Downloads | dost-infosys.de](https://www.dost-infosys.de/Downloads)
3. Zu den unter § 2 dieses Vertrags geregelten Leistungspflichten des Auftragnehmers zählen insbesondere nicht
 - die Grundüberholung
 - Notwendige Anpassungen oder Änderungen auf Grund neuer oder geänderter Vorschriften
 - Lieferung und Einbau zusätzlicher Einrichtungen oder Teile
 - Schönheitsreparaturen
 - Beseitigung der durch äußere Gewalt, andere unvorhersehbare Einwirkungen oder unsachgemäße Bedienung verursachte Schäden.

Die Leistungen müssen gesondert beauftragt werden und sind nicht von der in § 5 dieses Vertrags geregelten Pauschale mit umfasst.

§ 7

Preis

1. Für die dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen gemäß § 2 dieses Vertrages wird eine Pauschale in Höhe des im Angebot (Anlage 1) genannten Betrages fällig. Die Abrechnung der Pauschale richtet sich nach der im Angebot genannten Zahlungsweise.
2. Die Pauschale und die Verrechnungssätze für Serviceleistungen beruhen auf den zurzeit im Bundesgebiet gezahlten Tariflöhnen der Metall- und Elektroindustrie. Bei Änderungen des Durchschnitts dieser Löhne werden die Pauschale und die Verrechnungssätze für Serviceleistungen der Lohnänderung entsprechend angepasst. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers und sind für das Folgejahr bis zum 01. November des laufenden Jahres anzubieten.

Für alle weiteren Leistungen, insbesondere der des § 6 dieses Vertrages, die über die vertraglich geschuldeten Leistungspflichten des Auftragnehmers hinausgehen, gelten die jeweils gültigen Verrechnungssätze für Serviceleistungen, deren aktuelle Fassung unter [Downloads | dost-infosys.de](https://dost-infosys.de/Downloads) abzurufen ist, womit sich der Auftraggeber einverstanden erklärt.

§ 8

Verweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es wird auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers hingewiesen, die unter [Allgemeine Geschäftsbedingungen | dost-infosys.de](https://dost-infosys.de/Allgemeine-Geschäftsbedingungen) abrufbar sind. Diese werden hiermit wesentlicher Bestandteil des Vertrags. Der Auftraggeber bestätigt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages, Kenntnis von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erlangt zu haben und deren Geltung akzeptiert.

§ 9

Laufzeit des Vertrags

1. Der Vertrag beginnt zum
2. Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen.
3. Darüber hinaus verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.
4. Das Recht der Vertragspartner, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund kann unter anderem darin liegen, dass
 - das vertragsgegenständliche Objekt dauernd stillgelegt oder wesentlich umgebaut werden,
 - der Auftragnehmer seine Vertragspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig oder mehrmals leicht fahrlässig verletzt hat,
 - der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlagen nicht mehr auf die dann erforderlichen Instandhaltungsarbeiten eingerichtet ist,
 - der Betrieb des Auftragnehmers aus betrieblichen Gründen nicht mehr in der Lage ist die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten auszuführen.
5. Im Fall der außerordentlichen Kündigung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Zahlung des Pauschalpreises bis zum Zeitpunkt des nächstmöglichen Kündigungstermins, der bei regulärer Fortführung des Vertrages bestanden hätte.

6. Auf Verlangen eines Vertragspartners ist zum Ende des Vertrages in Verbindung mit der letzten Wartung eine gemeinsame Inspizierung der Anlagen durchzuführen. Hierüber ist anschließend ein Protokoll zu erstellen. Jeder Vertragspartner trägt die ihm durch diese Inspektion entstandenen Kosten selbst.

§ 10

Fälligkeit

1. Die Fälligkeit des Pauschalpreises richtet sich nach der Leistungserbringung und der Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den fälligen Pauschalpreis (Rechnungsbetrag) innerhalb der im Angebot (Anlage 1) genannten Frist zu zahlen. Die Zahlung ist auf das Bankkonto des Auftragnehmers

DOST-INFOSYS GmbH

Berliner Sparkasse

IBAN: DE64 1005 0000 1613 0287 80

SWIFT-BIC: BELADEVB33XXX

zu leisten.

3. Zahlt der Auftraggeber den geregelten Betrag nicht innerhalb der in Absatz 2 benannten Frist, tritt Verzug ein. Es gelten insoweit die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Haftung

Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 12

Datenschutz

Alle vorliegenden Daten des Auftraggebers werden vertraulich und entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben behandelt. Die vom Auftraggeber angegebenen personenbezogenen Daten werden beim Auftragnehmer gespeichert und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Leistung verwendet. Weitere Datenschutzhinweise können der Datenschutzerklärung unter [Datenschutzerklärung | dost-infosys.de](https://dost-infosys.de) entnommen werden.

§ 13

Anlagen

Die folgenden in diesem Vertrag genannten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages:

- Anlage 1: Angebot:
- Anlage 2: Verrechnungssätze für Serviceleistungen gültig ab 01.01.2023

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, zur Erreichung der in diesem Vertrag niedergelegten Ziele vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und eine reibungslose Durchführung des Vertrages zu gewährleisten.
2. Alle Informationen, Spezifikationen, Zeichnungen und andere Daten, die einem Vertragspartner von dem anderen schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden, einschließlich der vertraglichen Inhalte, sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten nicht offengelegt werden, sofern sie nicht allgemein oder dem vertrauten Vertragspartner auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Mitarbeitern der Vertragspartner dürfen sie nur offengelegt werden, wenn und soweit dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.
3. Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.
4. Der Vertrag einschließlich der Form seines Zustandekommens sowie sämtliche sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen dem deutschen Recht. Das gilt ebenso für sämtliche außervertraglichen Ansprüche, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen. Für eventuelle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich solcher über seine Gültigkeit) sind in erster Instanz die Gerichte in Berlin ausschließlich zuständig.

5. Dieser Vertrag gibt die Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern hinsichtlich des Vertragsgegenstands vollständig wieder. Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck dieses Vertrages insgesamt unmöglich oder für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. In diesem Fall werden die Vertragspartner einverständlich darauf hinwirken, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt ist. Gleiches gilt für den Fall, dass eine an sich notwendige Regelung in diesem Vertrag unterblieben ist.

§ 15

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt gemäß dem unter §9 Abs.: 1 eingetragenen Datum und der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

Unterschriften

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer